

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 6 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „das 60. Lebensjahr“ ersetzt. Nach Satz 2 – neu – wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vom Hundert und 80 vom Hundert erhöht sich der Betrag um 16 Deutsche Mark, für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert und 100 vom Hundert um 32 Deutsche Mark.“

- b) Nach Satz 3 – neu – werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Grundrente gilt nicht als Einkommen. Sie ist anrechnungsfrei und nicht pfändbar.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

zu a)

Schwerbeschädigte können mit zunehmendem Alter infolge des Abbaus der körperlichen Widerstandsfähigkeit ihre Schädigungsfolgen immer weniger kompensieren. Diese wirken sich dann – in Verbindung mit anderen (altersbedingten) Gesundheitsstörungen – immer stärker aus oder die durch sie verursachten Be-

schwerden und Schmerzen werden zumindest stärker empfunden. Hierdurch vermehren sich auch ihre schädigungsbedingten Bedürfnisse. Nachdem im Zuge der sozialpolitischen Entwicklung schon seit längerem die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte in den gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Bereichen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt worden ist, sollte daher auch der Zeitpunkt für den Beginn der Alterszulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend vorverlegt werden. Auf die altersmäßige Voraussetzung für den Bezug von Elternrente (§ 50 BVG) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen. Da Alterserscheinungen den Beschädigten mit höherem Beschädigungsgrad stärker belasten als Beschädigte mit geringem Beschädigtengrad, sind Erhöhungen der Alterszulage ab einem Grad der MdE von 70 v. H. notwendig.

zu b)

Die Beschädigtengrundrente stellt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat.

Die Grundrente hat neben einer ideellen auch eine wirtschaftliche Funktion, die sich aber im pauschalen Ersatz der schädigungsbedingten Mehraufwendungen erschöpft. Sie hat keine Unterhaltersatzfunktion und dient nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes. Sie steht wegen ihres besonderen Zweckes dem Beschädigten persönlich zu und ist nach dem – im Gesetz bisher nicht ausdrücklich bekundeten – Willen des Gesetzgebers unantastbar.

Die Grundrente soll bei der Bemessung anderer staatlicher Leistungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Diesem Grundsatz ist in einigen Rechtsgebieten (Bundesversorgungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz) bereits Rechnung getragen worden. In anderen Rechtsgebieten, insbesondere im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und im Recht der Zwangsvollstreckung, wird die Grundrente jedoch nicht als unantastbar behandelt.

Es ist daher erforderlich, daß die Unantastbarkeit der Grundrente im Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich festgestellt wird.